



Merkblatt zur Versteuerung der Versorgungsbezüge

Guten Tag,
nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 19 Abs. 1 Nr. 2 Einkommensteuergesetz (EStG) in der jeweils gültigen Fassung unterliegen auch die Versorgungsbezüge der Lohn-/Einkommensteuerpflicht.

1. Berücksichtigung von Steuerfreibeträgen

Vor der Berechnung der **Lohnsteuern** ist von den Versorgungsbezügen abzusetzen:

1.1 Der Versorgungsfreibetrag (§ 19 Abs. 2 EStG)

Der Versorgungsfreibetrag wird ohne Antrag im maschinellen Verfahren zur Berechnung der Netto-Versorgungsbezüge berücksichtigt.

Der bei Eintritt in den Ruhestand nach § 19 EStG ermittelte Versorgungsfreibetrag und der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag gilt **für die gesamte Laufzeit der Versorgungsbezüge** sowie auch für die sich später daraus ergebenden Witwen-/Witwer und Waisengelder.

Folgende Frei- und Pauschbeträge werden berücksichtigt:

Versorgungsbeginn	01.01.2025 bis 31.12.2025	ab 01.01.2026
Versorgungsfreibetrag § 19 Abs. 2 EStG	13,2 % Höchstens 990 € jährlich	12,8 % Höchstens 960 € jährlich
Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag § 19 Abs. 2 S. 3 EStG	bei Steuerklasse I bis V: 297 € jährlich	bei Steuerklasse I bis V: 288 € jährlich
Werbungskostenpauschbetrag § 9a Satz 1 Nr. 1b EStG	102 €	102 €
Summe	1.389 €	1.350 €

1.2 Der Pauschbetrag für Menschen mit Behinderungen, Hinterbliebene und Pflegepersonen (§ 33 b EStG)

ist erstmalig stets beim Finanzamt zu beantragen, das auch vorab Auskünfte über die näheren Voraussetzungen erteilt. In der Folgezeit wird dieser Betrag automatisch übermittelt.

1.3 Antragsgebundene individuelle Freibeträge, z. B. Freibeträge für Kinder und wegen besonderer Belastungen werden im automatisierten Verfahren übermittelt.

2. Vermögenswirksame Leistungen

können nach dem Vermögensbildungsgesetz für Versorgungsempfänger und Versorgungsempfängerinnen **nicht** angelegt werden; eine Zulage kann demzufolge **nicht** gewährt werden (§ 1 des Gesetzes über vermögenswirksame Leistungen für Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit in der Fassung vom 23.05.75 - BGBl. I S. 1173/1237 -).

3. Verlegung des gewöhnlichen Aufenthalts ins Ausland

Versorgungsbezüge sind grundsätzlich steuerpflichtig, auch wenn der gewöhnliche Wohnsitz in das Ausland verlegt wird. Maßgeblich sind die Lohnsteuerabzugsmerkmale, die von der Steuerverwaltung bereitgestellt werden.

In der Regel besteht bei einem Wohnsitz im Ausland beschränkte Steuerpflicht nach § 1 Abs. 4 EStG. Die Steuerverwaltung übermittelt dann bei Vorliegen einer gültigen Steuerlichen Identifikationsnummer (Steuer-ID) über das ELStAM-Verfahren (ELStAM = **ElektronischeLohnSteuerAbzugsMerkmale**) die Steuerklasse 1 (ohne Kirchensteuer, ohne Freibeträge). Es braucht weiter nichts veranlasst zu werden.

Liegt dem NLBV aufgrund des Auslandswohnsitzes keine gültige Steuer-ID vor, ist diese von der Versorgungsempfängerin/dem Versorgungsempfänger beim Finanzamt Hannover Nord, Vahrenwalder Str. 206, 30165 Hannover, mit einem „Antrag auf Vergabe einer steuerlichen Identifikationsnummer für nicht meldepflichtige Personen durch das Finanzamt“ zu beantragen und dem NLBV mitzuteilen.

Sollen andere Lohnsteuerabzugsmerkmale (z.B. andere Steuerklasse, Freibeträge etc.) zur Anwendung kommen, ist hierfür ein „Antrag....für beschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer“ oder ein „Antrag....bei erweiterter unbeschränkter Steuerpflicht“ beim Finanzamt Hannover Nord zu stellen. Das Finanzamt stellt daraufhin eine „Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug“, gültig max. für ein Kalenderjahr, aus. Diese Bescheinigung ist rechtzeitig vor Ablauf eines jeden Kalenderjahres für das nächste Kalenderjahr immer wieder neu zu beantragen und dem NLBV unaufgefordert vorzulegen.

Bei Nichtteilnahme am ELStAM-Verfahren und fehlender Bescheinigung des Finanzamtes ist die Versteuerung der Versorgungsbezüge nur (ggf. auch rückwirkend) nach Steuerklasse 6 möglich.

4. Versteuerung eines Witwen-/Witwergeldes

Die Versteuerung erfolgt nach den persönlichen Steuermerkmalen, welche über das ELStAM-Verfahren (Elektronische LohnSteuerAbzugsMerkmale) gemeldet werden. Im Jahr des Todesfalles und im Folgejahr wird in der Regel die Steuerklasse 3 gemeldet, sofern die Eheleute vor dem Versterben nicht getrennt gelebt haben. Nach Ablauf des Folgejahres wird in der Regel Steuerklasse 1 gemeldet. Dies gilt allerdings nur, wenn die Hinterbliebene keinem Beschäftigungsverhältnis bei einem anderen Hauptarbeitgeber nachgeht, dann erfolgt die Versteuerung immer nach Steuerklasse 6. Für den Abruf der gültigen ELStAM wird die Steuer-ID benötigt. Bis zur Mitteilung der Steuer-ID erfolgt die Versteuerung nach Steuerklasse 6.

5. Lohnsteuerabzugsmerkmale können nur von der Finanzverwaltung geändert und übermittelt werden. Antragsvordrucke und weitere Auskünfte erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

6. Fachliche Informationen, Hinweisblätter und Anträge zu Ihrer Versorgung finden Sie auch bei www.nlbv.niedersachsen.de.

Mit freundlichen Grüßen
**Niedersächsisches Landesamt
für Beziehe und Versorgung**